



Ihre Notare informieren:

Wahl der richtigen Rechtsform

Gründer eines Unternehmens stehen unter anderem vor der wichtigen Aufgabe, für ihr Unternehmen die geeignete Rechtsform zu finden. Schließen sich mehrere Personen zusammen, stellt ihnen das deutsche Recht eine Vielzahl von Gesellschaftsformen zur Verfügung, die sich unterschiedlich ausgestalten und auch miteinander kombinieren lassen. Selbst der Einzelkämpfer kann wählen, ob er sein Unternehmen als Einzelkaufmann oder in Form einer Einmann-Gesellschaft (GmbH, GmbH & Co. KG, AG) betreiben will.

Die folgenden Hinweise sollen ein Einstieg für Ihre Überlegungen sein. Sie konzentrieren sich auf diejenigen Rechtsformen, die in der Praxis für den **Mittelstand** die maßgebliche Rolle spielen. Natürlich beraten wir Sie zu allen Rechtsformen.

1. Überblick

Ganz grob kann man unterscheiden zwischen dem Einzelunternehmer, dem Zusammenschluss mehrerer zu einer Personengesellschaft sowie Kapitalgesellschaften.

a) Einzelunternehmen

Der Einzelunternehmer ist als **natürliche Person** selbst Träger des Unternehmens, d. h. Inhaber aller damit verbundenen Rechte und Pflichten. Er ist Eigentümer aller Vermögensgegenstände des Betriebsvermögens. Er **haftet** für die Verbindlichkeiten des Unternehmens mit seinem gesamten Vermögen, also auch mit dem nichtunternehmerischen **Privatvermögen**.

Betreibt er ein **Handelsgewerbe**, muss er sich mit seiner Firma in das Handelsregister eintragen lassen; ausgenommen davon sind nur kleingewerbliche Betriebe. Das Wort „**Firma**“ wird umgangssprachlich oft und unzutreffend als Synonym für das Unternehmen als solches verwendet. Tatsächlich ist die Firma der Name, unter dem der Kaufmann seine Geschäfte betreibt. Der Einzelunternehmer erhält somit neben seinem privaten noch einen weiteren Namen, nämlich seine Firma.

b) Personengesellschaft

Bei den Personengesellschaften liegt der Fokus auf der **personellen Verbundenheit** eines geschlossenen Gesellschafterkreises. Die Geschäftsführung und Vertretung erfolgt zwingend durch die Gesellschafter selbst.

Grundtyp der Personengesellschaft ist die **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)**, die zu jedem zulässigen Zweck errichtet werden kann. Betreibt sie ein Handelsgewerbe, ist sie als **Offene Handelsgesellschaft (OHG)** in das Handelsregister einzutragen. Auch eine Gesellschaft, die nur eigenes Vermögen verwaltet, kann sich als OHG eintragen lassen. Bei beiden Gesellschaften **haften** die Gesellschafter persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit ihrem gesamten, auch dem privaten Vermögen.

Von der OHG unterscheidet sich die **Kommanditgesellschaft (KG)** dadurch, dass sie zwei Arten von Gesellschaftern hat (und haben muss): Der **Komplementär** haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich mit seinem gesamten Vermögen, gleich dem Gesellschafter einer OHG. Der **Kommanditist** dagegen haftet nur in Höhe seiner in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Diese ist meist identisch mit der Einlage, die er aufgrund des Gesellschaftsvertrages in das Gesellschaftsvermögen zu leisten hat. Soweit er sie geleistet hat, ist seine Haftung ausgeschlossen.

Die **GmbH & Co. KG** ist keine eigene Rechtsform; vielmehr handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft, bei der eine GmbH die Funktion des persönlich haftenden geschäftsführenden Gesellschafters der KG übernimmt. In einer solchen KG gibt es keine natürliche Person, die unbeschränkt haftet. Mit einer GmbH & Co KG lassen sich die Vorteile der Personengesellschaft mit denen der Kapitalgesellschaft kombinieren. Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, Geschäftsführung und Vertretung sowie Verteilung der Erträge lassen sich sehr individuell regeln (Extrembeispiel: Gesellschafter ist A, Geschäftsführer ist B, der Gewinn fließt an C). Vielfach ist auch die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften Grund für die Wahl zwischen den Rechtsformen der GmbH oder der GmbH & Co. KG.

c) Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften sind **juristische Personen**, die mit einem gesetzlich festgelegten **Mindeststammkapital** ausgestattet werden müssen. Andererseits aber haftet den Gläubigern der Gesellschaft auch nur das Gesellschaftsvermögen. Die Geschäftsführung muss nicht zwingend durch die Gesellschafter selbst erfolgen; vielmehr können als Geschäftsführer einer **GmbH** oder Vorstand einer **Aktiengesellschaft** auch Personen tätig werden, die nicht zugleich Gesellschafter sind.

2. Haftung und Mindestkapital

Bei den **Personengesellschaften** (GbR, OHG, KG) ist ein gesetzliches Mindeststammkapital nicht vorgesehen. Als Haftungsmasse ist es auch nicht erforderlich, weil mindestens eine natürliche Person vorhanden ist, die mit ihrem gesamten Vermögen den Gläubigern unbeschränkt haftet. Die Gesellschafter sind lediglich verpflichtet, die im Gesellschaftsvertrag festgelegten **Einlagen** zu leisten. Im Gegensatz dazu muss bei

Gründung einer **GmbH** ein **Mindeststammkapital** von 25.000 € aufgebracht werden, bei Gründung einer **Aktiengesellschaft** ein Mindestgrundkapital von 50.000 €. Die GmbH kann allerdings als „**Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)**“ schon ab 1,00 € Stammkapital gegründet werden. Diese Sonderform der GmbH darf ihre Gewinne aber nicht voll ausschütten, sondern soll durch entsprechende Rücklagen das Mindeststammkapital der normalen GmbH nach und nach ansparen. Die Haftung ist bei Kapitalgesellschaften auf das Vermögen der Gesellschaft begrenzt, wenn die Leistungen auf das Stammkapital bzw. Grundkapital entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erbracht worden sind.

In der Praxis allerdings **relativiert** sich dieser Vorteil der beschränkten Haftung, da Banken und andere Kreditgeber regelmäßig eine persönliche Haftungsübernahme oder **Sicherheiten** durch die Gesellschafter verlangen und hierdurch auch Zugriff auch auf deren Privatvermögen bekommen. Besteht allerdings das Risiko von Schadensersatzpflichten, z.B. auf Grund von **Produkthaftung**, lässt sich mit der Rechtsform der GmbH das Privatvermögen vor dem Zugriff solcher Gläubiger weitgehend abschirmen.

Die Frage, inwieweit ein Mindeststammkapital aufgebracht oder eine bestimmte Einlage geleistet werden muss, verstellt allerdings den Blick auf das Wesentliche, nämlich darauf, dass ohne **solide Finanzgrundlage** ohnehin kein Unternehmen auskommt. Die Kapitalausstattung des Unternehmens orientiert sich zweckmäßigerweise an dem in Aussicht genommenen Gegenstand des Unternehmens. Dabei ist der Kapitalbedarf in den meisten Fällen erheblich höher als etwa das gesetzlich vorgeschriebene Mindeststammkapital einer GmbH.

3. Deutsche oder ausländische Rechtsform?

Im deutschen Recht musste bis 2008 die Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen bei AG und GmbH ausnahmslos dadurch erkaufte werden, dass die Gesellschafter bereits bei Gründung ein bestimmtes Mindestkapital aufbringen müssen. Dies ist bei ausländischen Rechtsformen vielfach nicht der Fall. Für die **englische** Form der GmbH, die Private Limited Company (**Ltd.**) ist kein Mindestkapital vorgeschrieben. Wählt man auf diese Rechtsform aus, musste dieser „Vorteil“ sehr teuer erkaufte werden. Schon die Gründungskosten einer Limited übersteigen in der Regel die der traditionellen GmbH. Die laufenden Kosten sind erheblich höher, weil englisches Bilanz- und Gesellschaftsrecht beachtet werden muss und hierfür beträchtliche Kosten für Spezialberater aufgebracht werden müssen. Mit Einführung der **UG (haftungsbeschränkt)** wurde die Limited in der Praxis fast völlig verdrängt.

4. Willensbildung und Vertretung

Personengesellschaften werden zwingend durch einen oder mehrere Gesellschafter **vertreten**. Bei der GbR vertreten grundsätzlich alle Gesellschafter gemeinsam, bei der OHG jeder einzeln. Bei der Kommanditgesellschaft sind die Kommanditisten von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen; sie wird von den Komplementären (persönlich haftenden Gesellschaftern) vertreten, und zwar von jedem einzeln. Die

Kommanditisten sind auf bestimmte Kontroll- und Widerspruchsrechte verwiesen. Handelt es sich um ein Geschäft außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft müssen zuvor die Gesellschafter darüber mit Mehrheit beschließen.

All dies kann und sollte der **Gesellschaftsvertrag** präzise regeln. Er kann dabei auch eine andere Vertretungsregelung vorsehen als die gesetzliche.

Kapitalgesellschaften (GmbH und AG) werden als juristische Personen von ihren Organen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Bei der GmbH ist dies die Geschäftsführung, bei der Aktiengesellschaft der Vorstand. Während die **Geschäftsführer** der GmbH den Weisungen der Gesellschafterversammlung unterliegen, führt der **Vorstand** einer Aktiengesellschaft die Gesellschaft in eigener Verantwortung. In der Satzung der GmbH, in Weisungen der Gesellschafter an die Geschäftsführung oder in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung können allgemeine Richtlinien für die Amtsführung des Geschäftsführers fixiert und einzelne Arten von Geschäften bestimmt werden, vor deren Vornahme der Geschäftsführer im Innenverhältnis einen Zustimmungsbeschluss der Gesellschafter benötigt (z. B. Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz, bestimmte bedeutsame Investitionen, Abschluss von Dauerschuldverhältnissen u.v.a.).

5. Kontrolle und Information

Mit jeder Mitgliedschaft in einer Gesellschaft korrespondiert ein **Informationsrecht**. Die Gesellschafter einer **Personengesellschaft** haben das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Auch bei der **GmbH** sind die Geschäftsführer verpflichtet, jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich **Auskunft** über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und ihm Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gestatten.

Wesentlich eingeschränkt ist das Informationsrecht der Aktionäre einer **Aktiengesellschaft**. Es beschränkt sich auf das Auskunftsrecht des Aktionärs, welches in der Hauptversammlung ausgeübt werden muss.

6. Übertragbarkeit und Vererblichkeit

Bei **Kapitalgesellschaften** (AG, GmbH) sind die Gesellschaftsanteile grundsätzlich beliebig übertragbar und **frei** vererblich. Allerdings kann die Satzung der GmbH die Übertragung der Anteile an die Zustimmung der Mitgesellschafter oder ihrer Mehrheit binden. In gewissen Umfang ist eine derartige **Vinkulierung** auch bei der Aktiengesellschaft möglich. Beim **Tod** des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft treten immer die Erben an seine Stelle. Der Gesellschaftsvertrag kann aber bestimmte Mechanismen vorsehen, mit denen unliebsame Erben aus der Gesellschaft wieder hinausgedrängt werden können.

Demgegenüber sind der Komplementär einer **KG** oder der Gesellschafter einer **OHG** nicht ohne weiteres austauschbar. Hier gilt der Grundsatz, dass beim Tod eines Gesellschafters die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt wird und die Erben eine Abfindung in Geld aus dem Gesellschaftsvermögen erhalten. Stirbt ein

Gesellschafter einer **GbR**, ist die Gesellschaft aufgelöst und ist zu liquidieren. Dies alles kann der **Gesellschaftsvertrag** einer Personengesellschaft in vielfältiger Weise auch anders regeln.

Für alle Gesellschaftsformen gilt, dass die Satzungsbestimmung über den Tod eines Gesellschafters mit der persönlichen **Verfügung von Todes** wegen des Gesellschafters abgestimmt werden muss. Es gilt der Grundsatz: **Gesellschaftsrecht** geht **vor Erbrecht**. Eine persönlich gewünschte Erbfolge kann daran scheitern, dass der Gesellschaftsvertrag sie nicht zulässt. Die Gründung einer Gesellschaft kann daher Anlass sein, auch bisher errichtete Testamente oder Erbverträge zu überprüfen und ggf. den veränderten Bedingungen anzupassen.

7. Gestaltungsfreiheit, Formalien und Beratungsbedarf

Sehr unterschiedlich zwischen den einzelnen Rechtsformen sind die **formalen Anforderungen** an Gründung und laufenden Betrieb der Gesellschaft und die Gestaltungsfreiheit bei der Errichtung des Gesellschaftsvertrages.

Der Gesellschaftsvertrag einer **Kapitalgesellschaft** bedarf der **notariellen Beurkundung**; sachverständige Beratung bei der Abfassung des Gesellschaftsvertrages ist damit sicher gestellt. Die gesetzlichen Vorgaben zum Inhalt des Gesellschaftsvertrages sind sehr detailliert; am weitesten geht dies bei der Aktiengesellschaft. Von den Vorschriften des Aktiengesetzes kann nur abgewichen werden, wenn es ausdrücklich zugelassen ist. Das Gesetz ergänzende Bestimmungen sind nur zulässig, wenn das Aktiengesetz selbst eine abschließende Regelung nicht enthält.

Bei der **GmbH** ist der Gestaltungsspielraum größer, insbesondere was das Innenverhältnis zwischen den Gesellschaftern betrifft. Zwingendes Recht sind im Wesentlichen nur Regelungen nach außen, also insbesondere die Vertretung der Gesellschaft und die gläubigerschützenden Bestimmungen zu Kapitalaufbringung, Kapitalerhaltung sowie Insolvenzantragspflicht.

Kaum zwingende gesetzliche Regelungen gibt es für den Inhalt des Gesellschaftsvertrages von **Personengesellschaften**. Ein solcher Gesellschaftsvertrag kann grundsätzlich **formlos** abgeschlossen werden; empfehlenswert ist natürlich zumindest Schriftform. Der **notariellen Beurkundung** bedarf der Gesellschaftsvertrag einer Personengesellschaft nur im Ausnahmefall. Allerdings empfiehlt es sich, auch in diesem Fall die Beratung eines Notars in Anspruch zu nehmen, da der Gesellschaftsvertrag einer Personengesellschaft keine geringere Bedeutung hat als bei der Kapitalgesellschaft und die Gesellschafter auch in diesem Fall darauf angewiesen sind, einen praktikablen sowie **rechtlich einwandfreien Gesellschaftsvertrag** zu bekommen.

Wie bei der Gründung sind auch im weiteren Leben der Gesellschaft die formalen Anforderungen bei den Kapitalgesellschaften tendenziell strenger als bei Personengesellschaften. So können bei den Personengesellschaften - wenn es der Gesellschaftsvertrag zulässt- und bei der Aktiengesellschaft die **Anteile** an der

Gesellschaft formfrei **übertragen** werden, während bei der GmbH notarielle Beurkundung erforderlich ist.

Während der **Gesellschaftsvertrag** einer Personengesellschaft so gestaltet werden kann, dass er durch Beschluss der Gesellschafter oder durch privatschriftlichen Vertrag **geändert** werden kann, ist für die Änderung der Satzung einer GmbH oder Aktiengesellschaft stets notarielle Beurkundung erforderlich.

Für alle Gesellschaftsformen, bei denen eine **Anmeldung zum Handelsregister** erforderlich ist, gilt, dass sowohl bei der Gründung als auch bei künftigen Anmeldungen zum Handelsregister diese **notariell beglaubigt** sein müssen und in elektronisch beglaubigter Form zum Handelsregister eingereicht werden müssen.

8. Offenlegung bzw. Hinterlegung von Unternehmensdaten

a) Personenhandelsgesellschaften und Kapitalgesellschaften sind in das **Handelsregister** eingetragen. Die Einsicht in das Handelsregister steht **jedermann offen**, und zwar nicht nur hinsichtlich der Daten, die auf dem Handelsregisterblatt verzeichnet sind (z. B. Firma, Sitz, vertretungsberechtigte Personen, Stammkapital usw.), sondern auch hinsichtlich der zu den Akten des Handelsregisters eingereichten Schriftstücke (z. B. Gründungsurkunde, Satzung, Gesellschafterliste, Protokoll über eine Gesellschafterversammlung usw.).

b) **Kapitalgesellschaften** müssen darüber hinaus ihren **Jahresabschluss**, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und erläuterndem Anhang und bei bestimmter Größe den Lagebericht in elektronischer Form beim **elektronischen Bundesanzeiger** einreichen. Für „große Kapitalgesellschaften“, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten (vgl. § 267 HGB), sind diese Pflichten schärfer als für kleinere und mittlere Kapitalgesellschaften. Für sog. "Kleinstkapitalgesellschaften" (zum Begriff siehe § 267a HGB) genügt es, wenn sie ihre Bilanz in elektronischer Form zur dauerhaften Hinterlegung beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen. Die fristgemäße Erfüllung dieser Verpflichtungen kann vom **Bundesamt für Justiz** mit **Ordnungsgeldern** ab 2.500,- € erzwungen werden. Auf diesem Wege kann auch jeder dritte Interessierte (in der Praxis vor allem: Wettbewerber!) das Bundesamt für Justiz veranlassen, die Offenlegung von Unternehmensdaten zu erzwingen.

Den verschärften Offenlegungspflichten für Kapitalgesellschaften unterliegen auch OHG und KG, an denen keine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist. Dies gilt vor allem für die im Mittelstand überaus populäre Rechtsform der **GmbH & Co. KG**.

c) Mit der Einführung des **Unternehmensregisters** zum 1. Januar 2007 hat sich die Bedeutung der Veröffentlichungspflicht in der Praxis noch vergrößert. Über das Unternehmensregister sind die Daten online für jedermann schneller und unkomplizierter zugänglich als bisher.

d) Nicht zu verwechseln mit den amtlichen Registern (Handelsregister, Unternehmensregister) sind "Register", die von privaten sog. "Wirtschaftsverlagen"

betrieben werden. Niemand ist verpflichtet, sich in solche Register eintragen zu lassen. Nicht selten versenden auch **Betrüger** kurz nach der Veröffentlichung einer Eintragung im Handelsregister amtlich aussehende Angebotsschreiben mit typischen Rechnungsmerkmalen, die den Eindruck einer in Wahrheit nicht existierenden Zahlungspflicht entstehen lassen. Mitunter werden sogar **Kostenrechnungen** erstellt, welche angeblich von der (in Bayern allein zuständigen) Landesjustizkasse Bamberg kommen, jedoch in betrügerischer Absicht mit einer falschen Kontoverbindung versehen sind. Daher sollte jede Rechnung und jedes Angebot, das unter Hinweis auf die erfolgte Registereintragung eingeht, genau geprüft werden; in Zweifelsfällen empfiehlt sich eine Nachfrage beim Notar, Steuerberater oder der IHK.

9. Steuerrecht

Die Gründung eines Unternehmens sollte **nie ohne** die Mithilfe eines erfahrenen **Steuerberaters** in Angriff genommen werden. Wir können hier nur auf zwei grundlegende steuerliche Weichenstellungen hinweisen, die mit der Wahl der Rechtsform für das Unternehmen verbunden sind:

a) Einkommensteuer/Körperschaftsteuer

Eine Personengesellschaft (GbR, OHG, KG) ist nicht selbst Subjekt der Einkommensteuer. Es findet lediglich eine sog. **einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung** durch das für die Gesellschaft zuständige Betriebsfinanzamt statt. Die Gesellschafter sind bei gewerblicher Betätigung der Gesellschaft Mitunternehmer. Der so für den einzelnen Gesellschafter ermittelte Gewinn wird bei der Veranlagung des Gesellschafters zur Einkommensteuer als Einkünfte aus Gewerbebetrieb berücksichtigt.

Die **Kapitalgesellschaft** unterliegt nicht der Einkommen-, sondern der **Körperschaftsteuer**. Was als Einkommen der Körperschaft gilt und wie es zu ermitteln ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Körperschaftsteuergesetzes. Stichworte sind vor allem die **Organschaft** und die Problematik der **verdeckten Gewinnausschüttung**. Auf der Ebene der Gesellschaft fallen **15% Körperschaftsteuer** auf das versteuernde Einkommen der Gesellschaft und **Gewerbesteuer** an. Eine natürliche Person als Gesellschafter muss die ausgeschütteten Gewinnanteile nach dem ab 2009 geltenden **Teileinkünfteverfahren** zu 60% als Einkünfte aus Kapitalvermögen mit dem persönlichen Steuersatz der Einkommensteuer unterwerfen. Die früher geltende Anrechnung der Körperschaftsteuer bei der Einkommensteuer und das seit 2001 praktizierte Halbeinkünfteverfahren wurden durch diese Regelung ersetzt.

Anders als bei der Personengesellschaft besteht bei der Kapitalgesellschaft die Möglichkeit, die **Geschäftsführervergütungen** einschließlich sonstiger Nebenleistungen bei der Gewinnermittlung abzuziehen. Ferner können **Pensionsrückstellungen** gebildet werden. Dies führt zu einer Verminderung der Körperschaftsteuer und des steuerpflichtigen Ertrags bei der Gewerbesteuer.

Im Einzelnen wird Ihr Steuerberater in einem **Belastungsvergleich** ermitteln, ob für Sie

die Rechtsform der Personengesellschaft oder der Kapitalgesellschaft die Günstigere ist.

b) Grunderwerbsteuer

Grunderwerbsteuer fällt an, wenn Grundstücke von Gesellschaften erworben oder veräußert werden. Daneben kann Grunderwerbsteuer anfallen, wenn zum Vermögen einer Gesellschaft ein inländisches Grundstück gehört und die Gesellschafter ein Rechtsgeschäft abschließen, das den Anspruch auf Übertragung von Anteilen der Gesellschaft begründet, wenn durch die Übertragung unmittelbar oder mittelbar mindestens 95 % der Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers vereinigt werden.

Dies gilt bei Kapitalgesellschaften uneingeschränkt. Der Vorteil von Personengesellschaften besteht darin, dass bei Übertragung eines Grundstücks eines Gesellschafters an die Gesellschaft und umgekehrt zu der Quote keine Grunderwerbsteuer anfällt, zu der der Gesellschafter am Vermögen der Gesellschaft beteiligt ist.

10. Schlussbemerkung

Das **Gewicht** der vorstehend genannten Kriterien für die Rechtsformwahl ist in jedem Einzelfall anders. Bei einer Tätigkeit, die keine großen Haftungsrisiken mit sich bringt, spielt die Frage der Haftungsbegrenzung kaum eine Rolle; man wird eher darauf abstellen, wo der formale Aufwand geringer ist. Bestehen solche Haftungsrisiken in großem Umfang, wird man eine Rechtsform wählen, die geeignet ist, das Privatvermögen des Gesellschafters möglichst gegen den Zugriff externer Gläubiger abzusichern. Welche Gesellschaftsform im konkreten Fall die geeignete ist, hängt von vielerlei Kriterien ab, wie z. B. dem Grund des Zusammenschlusses, der Frage, ob es auf die Arbeitskraft, das Wissen und die Fähigkeiten der einzelnen Gesellschafter oder eher auf ihre finanzielle Beteiligung ankommt, sowie nicht zuletzt von steuerlichen Erwägungen.

Die Gewichtung der Kriterien kann sich im Laufe der Zeit natürlich auch **verschieben**, so dass die bei Gründung des Unternehmens gewählte Struktur möglicherweise veränderten Umständen wieder angepasst werden muss.

Für all diese rechtlichen Fragen stehen natürlich wir Ihnen beratend zur Seite, auch in Fällen, in denen das Gesetz die Mitwirkung eines Notars nicht zwingend vorschreibt. Weitere ausführliche Informationen zu Unternehmensgründung und -führung sowie zur Gewerbeanmeldung finden Sie unter www.gruenderagentur-bayern.de.

Ihre Notare

Franz Ruhland

Sebastian Ruhwinkel